

Satzung

der Junioren-Fördergemeinschaft (JFG) Jura-Schwarzachtal

§ 1 Name und Sitz der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft führt den Namen "Juniorenfördergemeinschaft Jura-Schwarzachtal". Sie wurde auf Initiative der Stammvereine TSV Greding und FC Haunstetten gegründet. Als weiterer Stammverein ist die DJK/SV Herrnsberg zum 01.07.2013 in die „JFG Jura-Schwarzachtal“ aufgenommen worden.

Die beteiligten Stammvereine sind nun:

- a. TSV Greding (Gründungsverein),
- b. FC Haunstetten (Gründungsverein),
- c. DJK/SV Herrnsberg (ab 01.07.2013)

2. Die Juniorenfördergemeinschaft hat ihren Sitz in Haunstetten, Gemeinde Kinding und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt einzutragen. Nach der Eintragung führt die JFG den Zusatz "e.V.".

3. Das Geschäftsjahr der JFG erstreckt sich von 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

4. Die Juniorenfördergemeinschaft ist Mitglied beim Bayerischen Landes- Sportverband (BLSV) und beim Bayerischen Fußballverband (BFV) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Zweck der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

2. Der Juniorenfördergemeinschaft wird von den Stammvereinen ab der Saison 2008/09 die Aufgabe der Förderung des Juniorenfußballs in den Altersklassen der A, B, C, und D-Jugend übertragen.

3. Die Juniorenfördergemeinschaft sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Mannschaften und gewährleistet ihre Teilnahme am Spielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt sie in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.

4. Abwerbmaßnahmen sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand der gemeinsamen Juniorenfördergemeinschaft gefährden.

5. Alle Spieler behalten bei Gründung der Jugendfördergemeinschaft und darüber hinaus Ihre Zugehörigkeit zum bisherigen Stammverein.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft besteht

- a) aus den Junioren (Personen bis 19 Jahre), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sind.
- b) aus den Gründungsmitgliedern.
- c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern.

2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Juniorenfördergemeinschaft. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4. Bei Mitgliedschaft in einem der Stammvereine wird kein Mitgliedsbeitrag durch die JFG erhoben. Spieler, die zur JFG wechseln, die nicht von einem Stammverein der JFG kommen, entscheiden allein zu welchem Stammverein der JFG sie gehören wollen, um dort ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Den Jahresbeitrag für alle anderen Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
6. Will ein zusätzlicher Verein der Juniorenfördergemeinschaft beitreten, so ist nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages, ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Aufnahme notwendig. Die Aufnahme muss rechtzeitig vor Saisonbeginn erfolgen.
7. Will ein Stammverein aus der Juniorenfördergemeinschaft austreten, so ist nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der tatsächliche Austritt kann jedoch erst nach Abschluss der laufenden Saison erfolgen.
8. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund (insbesondere wenn es grob gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es fällige Beträge trotz Aufforderung länger als ein Jahr schuldet) aus der Juniorenfördergemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, der dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt wird. Vor dem Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.
9. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften der JFG.
10. Scheidet ein Stammverein aus der JFG aus, so besteht keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder Rückvergütung von Beiträgen, finanzielle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft müssen beglichen werden.
11. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen der Juniorenfördergemeinschaft setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Jugendfördermitteln.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung und ist in § 3 Abs.4 der Satzung geregelt. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Juniorenfördergemeinschaft erhält von den Stammvereinen in gleichem Umfang jährliche Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen wird von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag der Juniorenfördergemeinschaft vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt. Eine detaillierte Abrechnung erfolgt am Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand der JFG.
4. Die Mittel der Juniorenfördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigt der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 5 Organe der Juniorenfördergemeinschaft

Organe der Juniorenfördergemeinschaft sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen der Juniorenfördergemeinschaft und einem der Stammvereine angehören. Der Gesamtvorstand wird paritätisch mit Vertretern der Stammvereine besetzt.
2. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert über 500 € die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich ist

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

5. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet.

6. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während der Dauer seiner laufenden Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Gesamtvorstand der Juniorenfördergemeinschaft für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger gemäß Abs. 1.

§ 8 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Versammlung im Donaukurier.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
- die Entgegennahmen des Kassenberichtes
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- die Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder
- die Wahl der 2 Rechnungsprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- satzungsgemäß gestellte Anträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über wichtige, die Interessen und den Zweck der Juniorenfördergemeinschaft betreffende Angelegenheiten.
- Auflösung des Vereins

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JFG, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie der Vorstand einer der Stammvereine oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 10 Die Rechnungsprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglieder in einem der Stammvereine und mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung der JFG, erstellen einen Prüfungsbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wird.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassiers und des Gesamtvorstandes zu beantragen.

§ 11 Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft

1. Die Juniorenfördergemeinschaft kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung der Juniorenfördergemeinschaft werden der 1. und der 2. Vorsitzende zusammen als Liquidatoren der Juniorenfördergemeinschaft bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
3. Für Verbindlichkeiten der Juniorenfördergemeinschaft haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen der Juniorenfördergemeinschaft (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports, zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z. B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen der Juniorenfördergemeinschaft an die Gemeinden der Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 13 Errichtung

Diese Satzung wurde am 07.05.2008 errichtet.
Der §1 wurde am 13.04.2015 ergänzt.

Haunstetten, den 13.04.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schifführer